

# GR\_GERICHTE A 2016 4 vom 1. Juli 2016

GR Gerichte, 2016-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2016\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2016_4)

FR: GR\_GERICHTE A 2016 4 du 1 juillet 2016

IT: GR\_GERICHTE A 2016 4 del 1 luglio 2016

## Regeste

Gebühr für Wasserzählermontage | Gebühren übriges

## Erwägungen

### E. 4

Die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 25. Februar 2016 die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. In ihrer Eingabe hielt sie in materieller Hinsicht fest, der Anhang des Wasserversorgungsgesetzes sei von der Legislative besprochen und beschlossen worden. Ausserdem laufe die Kostenverfügung weder dem Äquivalenz- noch dem Kostendeckungsprinzip zuwider, zumal in der erhobenen Gebühr sowohl die vom Gemeindeangestellten vorgenommenen Vorbereitungs- als auch nachträgliche Kontrollkosten und der Einbau des Wasserzählers an sich miteinbezogen worden seien.

### E. 5

Im Rahmen seiner Replik vom 8. März 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen und Standpunkten unverändert fest. Weil die Beschwerdegegnerin die Rechnung für die Montage im Haus von Fr. 333.95 erst gleichzeitig mit ihrer Vernehmlassung einreichte, machte der Beschwerdeführer diesbezüglich ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Arbeitszeit des Monteurs. Auch äusserte er sich detaillierter zur Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, indem er der Beschwerdegegnerin anhand der von ihr getätigten Gebührenerhebung einen erheblichen Gewinn (Einnahmenüberschuss) sowie für die erbrachte Leistung eine dreifach zu hohe Betragsverrechnung vorwarf.

### E. 6

Mit Duplik vom 11. März 2016 wich die Beschwerdegegnerin von ihren Anträgen nicht ab. Bezüglich der bestrittenen Rechnung von Fr. 333.95 hielt sie fest, diese sei von der zuständigen Installationsfirma erstellt worden und sie hege in Bezug auf deren Richtigkeit keine Zweifel. Ferner habe die Beschwerdegegnerin nie von einer Beaufsichtigung des Monteurs durch einen Mitarbeiter gesprochen, seine Aufgaben seien bereits in der Vernehmlassung ausführlich beschrieben worden. Sodann seien die im

- 4 - Zusammenhang mit der Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips vorgetragene Spekulationen über den Einnahmenüberschuss oder einem erheblichen Gewinn deutlich abzulehnen.

### E. 7

Mit prozessleitender Verfügung vom 29. Juli 2016 forderte der zuständige Instruktionsrichter die Beschwerdegegnerin auf, ihre Verfahrensakten mit weiteren

Angaben und Unterlagen bis zum 26. August 2016 bzw. innert der ersuchten Fristverlängerung bis zum 9. September 2016 zu vervollständigen. Fristgemäss reichte sie die von ihr geforderten Akten und Informationen dem streitberufenen Gericht ein.

## **E. 8**

a) In der Eingabe vom 6. September 2016 sieht der Beschwerdeführer im Vorgehen der Beschwerdegegnerin eine Verletzung der Rechtsgleichheit, indem sie einigen Hausbesitzern der Selbsteinbau gestattet habe und infolgedessen lediglich eine Administrativgebühr von Fr. 70.-- verrechnet habe. Zu prüfen ist demnach, ob das von Art. 32 Abs. 1 WvG i.V.m. dem Anhang des einschlägigen Gesetzes unter Ziff. 5 abweichende Vorgehen der Beschwerdegegnerin gegen Art. 8 BV verstösst. b) Das in Art. 8 BV enthaltene Rechtsgleichheitsgebot gilt in der Schweiz seit jeher unbestritten für Rechtsetzung und Rechtsanwendung (HÄFE-

- 14 - LIN/HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2001, Rz. 747 ff.). Die Rechtsgleichheit als Gebot sachgerechter Differenzierung verbietet den rechtsanwendenden Behörden, zwei tatsächlich gleiche Situationen ohne sachlichen Grund rechtlich unterschiedlich zu behandeln (vgl. BGE 136 I 345 E.5; 125 I 166 E.2a). Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist das Gebot der rechtsgleichen Rechtsanwendung nur verletzt, wenn die ungleiche Behandlung von der gleichen Behörde ausgeht (vgl. BGE 121 I 49 E.3c; 115 Ia 81 E.3c). Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit geht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Ist das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden, so hat kann der Bürger grundsätzlich nicht ebenfalls eine vom Gesetz abweichende Behandlung beanspruchen. Nur ausnahmsweise besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, nämlich dann, wenn dieselbe Behörde in ähnlichen Fällen bisher in ständiger Praxis vom Gesetz abwich und ausserdem zu erkennen gibt, dass sie auch künftig nicht gesetzeskonform entscheiden wolle. Eine Abweichung in einem oder wenigen vereinzelt Fällen begründet jedoch noch keine Praxis. Überdies dürfen der Gleichbehandlung im Unrecht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen an der Anwendung des Gesetzes entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_126/2016 vom 30. August 2016 E.7). c) Die Beschwerdegegnerin ist in 27 (rund 4.7 %) von total 580 einzubauenden Wasserzählern vom Gesetz abgewichen, indem sie den Selbsteinbau der Wasserzähler zugelassen hat und dafür lediglich eine administrative Gebühr von Fr. 70.-- verrechnet hat (vgl. Bg-act. 7). Es handelt sich um eine geringe Anzahl, weshalb im konkreten Fall - trotz unglücklichem Vorgehen seitens der Gemeinde - nicht von einer ständigen gesetzeswidrigen Praxis gesprochen werden kann. Auch liegen keine Anhaltspunkte vor, welche auf künftige kommunale, gesetzeswidrige Entscheidungen in diesem Zusammenhang schliessen lassen würden. Dem Beschwerdeführer

- 15 - steht daher kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht zu, weshalb sich auch diese Rüge als unbegründet erweist.

## **E. 9**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die erhobene pauschalisierte Wasserzählereinbaugebühr von Fr. 450.-- gemäss Art. 32 Abs. 1 WvG i.V.m. dem Anhang des einschlägigen Gesetzes unter Ziff. 5 auf einem Gesetz im formellen Sinn beruht und weder dem Äquivalenz- noch dem Kostendeckungsprinzip zuwiderläuft. Im Übrigen liegt keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots vor. Die Beschwerde erweist sich daher als

unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die Gemeinde obsiegt in ihrem amtlichen Wirkungskreis, womit ihr gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zusteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.